

## Ergänzende Geschäftsbedingungen – RENT

Version 1.2 vom 02.07.2020

Die nachstehenden ergänzenden Geschäftsbedingungen ("EGB") dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Rental-Kunden und der SCHLOSS-GARAGE WINTERTHUR AG ("SGW"). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Usancen. Zum besseren Verständnis verzichtet die SGW auf weiblich-männliche Doppelformen

### 1. Geltungsbereich | Allgemeines

- 1.1. SCHLOSS-GARAGE.RENT ("SGR") ist ein Brand der SGW. Die vorliegenden EGB finden ergänzend zu den für alle Kunden der SGW geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") Anwendung und gelten lediglich für Kunden, die mit der SGW Miet- oder Abonnement-Verträge für Personenkraftwagen abschliessen ("Rental-Kunden"). Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen EGB und den AGB gehen die Bestimmungen dieser EGB vor.
- 1.2. SGW kann die EGB sowie die AGB jederzeit ändern. Der Rental-Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert.

### 2. Mietobjekt & Austausch

- 2.1. Das Mietobjekt ist immer ein Personenkraftwagen ("Fahrzeug"). Das Fahrzeug wird im Vertrag spezifiziert und kann während der Laufzeit durch SGR ausgetauscht werden, wenn dieses der gleichen Kategorie entspricht (siehe Ziffer 2.2).
- 2.2. Dieselbe Kategorie bedeutet ähnliches Fahrzeug mit gleicher Leistung (PS); Aussen- und Innenfarbe, Bereifung und Optionen können jedoch abweichen.

### 3. Laufzeit, Kündigung und Mehrkilometer

- 3.1. Es wird zwischen der Kurzzeitmiete mit 1-5 Monaten Laufzeit ("Kurzzeitmiete") und der variablen Miete mit mindestens 6 Monaten Laufzeit ("variable Miete", kollektiv die "Miete") unterschieden.
- 3.2. Bei einer Kurzzeitmiete ist die Laufzeit vertraglich fixiert und diese muss daher nicht gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung einer Kurzzeitmiete seitens des Rental-Kunden ist im Regelfall nicht möglich. Es steht im Ermessen der SGR davon im Einzelfall abzuweichen.
- 3.3. Die variable Miete hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten und kann anschliessend unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines beliebigen Monats gekündigt werden.
- 3.4. Die Kündigung bei einer variablen Miete hat schriftlich per Post (an SCHLOSS-GARAGE.RENT by SCHLOSS-GARAGE WINTERTHUR AG, Wüflingerstrasse 227, Postfach 209, 8408 Winterthur, oder per E-Mail an [info@schloss-garage.com](mailto:info@schloss-garage.com)) zu erfolgen.
- 3.5. Die SGR hat bei beiden Mietarten das Recht, den Mietvertrag in den folgenden Fällen jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausserordentlich zu kündigen:
  - bei Verletzung des Vertrages oder dieser EGB seitens des Rental-Kunden
  - bei einem Verzug im Sinne von Ziffer 5.3
  - bei Verstössen gegen den Verwendungsrestriktionen gemäss Abschnitt 12
  - wenn der Rental-Kunde gegenüber der SGR falsche oder irreführende Angaben gemacht hat.Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung ist die SGR berechtigt, das Fahrzeug in eigener Regie und ohne Rücksprache mit dem Rental-Kunden von einem beliebigen Ort rückzuführen, wobei der Kunde das Fahrzeug grundsätzlich in Winterthur abzustellen hat.
- 3.6. Mehrkilometer als die vertraglich festgelegten müssen umgehend gemeldet werden, damit das Abonnement angepasst werden kann.

### 4. Leistungen der SGR

- 4.1. SGR übergibt dem Kunden das Fahrzeug zum Gebrauch während der Laufzeit des Vertrages. Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Vertragsdauer Eigentum von SGR (mehr dazu unter Abschnitt 13).
- 4.2. Im Mietpreis inbegriffen sind die folgenden Leistungen:
  - Nutzung des Fahrzeug
  - Service und Wartung
  - Sommer- und Winterbereifung
  - Versicherung (siehe Abschnitt 9)
  - Gesetzliche Abgaben
  - Autobahnvignette
- 4.3. Ausgeschlossen von den Leistungen ist Folgendes:
  - Kraftstoff (Benzin, Diesel oder Strom)
  - Reinigungskosten während der Miete
  - Weitere ausserordentliche Kosten wie Bussen (siehe Abschnitt 14)
  - Schäden

### 5. Mietpreis, Zahlung & Verzug

- 5.1. Der monatliche Mietpreis, die Kaution, Zahlungsinfo und das Zahlungsziel sind auf dem Mietvertrag festgehalten.
- 5.2. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist erhält der Rental-Kunde eine erste kostenlose Mahnung/Zahlungserinnerung mit einer neuen Frist von 5 Tagen.
- 5.3. Nach Ablauf der unter Punkt 5.2 genannten Zahlungsfrist, gilt der Rental-Kunde als im Verzug ("Verzug") und kann eine zweite kostenpflichtige (CHF 50.-) Mahnung/Zahlungserinnerung erhalten.
- 5.4. Neben den anderen hierin umschriebenen Rechten (ausserordentliches Kündigungsrecht | kostenpflichtige zweite Mahnung) ist die SGR bei Eintritt eines Verzuges berechtigt, einen Verzugszins von 5% zu verlangen.
- 5.5. Die monatliche Zahlung erfolgt per Kreditkarte und die Zahlung wird automatisch monatlich abgebucht.

### 6. Unterhalt

- 6.1. Service und Wartung sind in der Miete enthalten. SGR teilt dem Rental-Kunden bei Übergabe die Wartungsintervalle mit. Ist ein Service oder eine Wartung fällig, nimmt der Rental-Kunde mit SGR Kontakt auf. SGR organisiert Wartung und Ersatzmobilität.
- 6.2. Der Rental-Kunde erhält das Fahrzeug immer mit der an die Saison angepassten Bereifung. Der Rental-Kunde setzt sich für einen Reifenwechsel mit SGR in Kontakt und SGR koordiniert diesen.
- 6.3. Alle Unterhaltsarbeiten werden durch SGR ausgeführt. Möchte der Rental-Kunde dies in einer anderen Garage ausführen, ist dies gegen Rücksprache mit SGR und Aufpreis ausnahmsweise möglich.
- 6.4. Es dürfen keine Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden, ohne dass SGR darüber informiert ist.
- 6.5. Eine neue Autobahnvignette für das kommende Jahr sendet SGR dem Rental-Kunden jeweils im Dezember zu.



## 7. Fahrzeugübergabe

- 7.1. SGR übergibt dem Rental-Kunden ein betriebssicheres (gemäss Schweizer Strassenverkehrsgesetz) und vollgetanktes Fahrzeug.
- 7.2. Mängel am Fahrzeug kann der Rental-Kunde auf dem Übergabeprotokoll festhalten.
- 7.3. Der Rental-Kunde erhält von SGR zu dem Fahrzeug folgende Unterlagen:
  - Fahrzeugausweis im Original
  - Dokumentenmappe
  - Betriebsanleitungen
  - Haupt- und Ersatzschlüssel
- 7.4. Das Fahrzeug muss während den Öffnungszeiten der SCHLOSS-GARAGE WINTERTHUR AG zurückgeben werden.

## 8. Fahrzeugrücknahme

- 8.1. Der Kunde retourniert das Fahrzeug in betriebssicherem Zustand, gereinigt und vollgetankt.
- 8.2. Ist das Fahrzeug nicht in betriebssicherem Zustand, gereinigt und oder vollgetankt, verrechnet SGR dies dem Rental-Kunden.
- 8.3. SGR füllt das Rücknahmeprotokoll zusammen mit dem Rental-Kunden aus.
- 8.4. Sind sich Rental-Kunde und SGR nicht einig über den Zustand des Fahrzeugs, lässt SGR eine externe Expertise erstellen. Die Kosten der externen Expertise gehen zu Lasten des Rental-Kunden, sofern sich aus der Expertise ergibt, dass das Fahrzeug nicht vertragsgemäss retourniert wurde.
- 8.5. Schäden werden dem Kunden direkt verrechnet.

## 9. Versicherung und Selbstbehalt

- 9.1. Das Fahrzeug ist bei der AXA Vollkasko versichert mit folgenden Leistungen:
  - Selbstbehalt von CHF 1'000.- für den Kunden
- 9.2. Folgende Leistungen sind nicht inbegriffen:
  - Parkschaaden
  - Mitgeführte Sachen
  - Unfallversicherung des Lenkers und Insassen
- 9.3. Im Schadenfall verrechnet SGR dem Rental-Kunden den Selbstbehalt.

## 10. Datenschutz & Bonitätsprüfung

- 10.1. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der AGBs und der Datenschutzerklärung, die auf dem Mietvertrag ersichtlich ist.
- 10.2. Mit einer Anfrage erlaubt der Rental-Kunde der SGR, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.

## 11. GPS-Tracker

- 11.1. In dem Fahrzeug ist ein GPS-Tracker verbaut, der auf keinen Fall ausgebaut werden darf.
- 11.2. Die SGR verwendet diesen GPS-Tracker ausschliesslich zum Zwecke der Fahrzeugsicherung, Unfallrekonstruktion, Vertragskontrolle und des Supports bei Pannen; die GPS-Daten werden weder gespeichert noch Dritten weitergegeben. Der Rental-Kunde ist sich bewusst, dass die SGR somit jederzeit die Position des Fahrzeuges eruieren kann und erteilt seine Zustimmung zur Nutzung zu den genannten Zwecken.
- 11.3. Wird der GPS-Tracker entfernt, wird das Fahrzeug automatisch bei der Polizei als gestohlen gemeldet. Die Kosten dafür trägt der Rental-Kunde.

## 12. Unerlaubte Verwendungszwecke

- 12.1. Das Fahrzeug darf lediglich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und gültigem Führerausweis geführt werden.
- 12.2. Der Rental-Kunde haftet für Drittlener.  
Das Fahrzeug darf lediglich in der Schweiz, Italien, Deutschland, Frankreich, Fürstentum Lichtenstein und Österreich verwendet werden.
- 12.3. Für Ausnahmen hierzu bedarf es einer schriftlichen Einwilligung der SGR.
- 12.4. Das Fahrzeug darf nicht auf Rennstrecken oder ausserhalb des Geltungsbereichs des Strassenverkehrsgesetzes verwendet werden.
- 12.5. Der Kunde darf das Fahrzeug weder verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken oder zur Sicherung übereignen, noch zu Fahrschulzwecken oder als Taxi, bei Motorsportveranstaltungen, zum Abschleppen / Bewegen anderer Fahrzeuge oder gewerblichen Zwecken verwenden.

## 13. Eigentum

- 13.1. Das Fahrzeug ist Eigentum der SGR. Der Rental-Kunde hat keinerlei Eigentumsrechte oder andere dingliche Rechte. Jegliche Retentionsrechte des Rental-Kunden am Fahrzeug für Ansprüche gegenüber SGW sind ausgeschlossen.

## 14. Bussen und Strafen

- 14.1. Der Kunde hat sich an das Strassenverkehrsgesetz zu halten.
- 14.2. Bussen und Strafen hat der Rental-Kunde zu bezahlen.
- 14.3. SGR behält sich das Recht vor, die Kundendaten an alle behördlichen Amtsstellen wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Strassenverkehrsämter usw. herauszugeben sowie vom Rental-Kunden im Falle von Bussen eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 30.- zu verlangen.

## 15. Sauberkeit und Sorgfaltspflicht

- 15.1. Der Rental-Kunde hat dem Fahrzeug jederzeit Sorge zu tragen.
- 15.2. Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.
- 15.3. Es dürfen keine Tiere mitgeführt werden.
- 15.4. Das Fahrzeug ist jederzeit diebstahlsicher und beim Verlassen immer geschlossen zu hinterlassen.

## 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1. Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Rental-Kunden und der SGR bzw. der SGW unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 16.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur. Die SGR bzw. SGW behält sich das Recht vor, den Rental-Kunden bei jedem anderen zuständigen in- oder ausländischen Gericht zu belangen.

Version vom 09.03.2021

